

DR. MARILIES FLEMMING
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-10370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/22-Pr.2/90

Wien, 12. März 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4784 IAB
1990 -03- 15
zu 4921 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Müller und Genossen vom 25. Jänner 1990, Nr. 4921/J, betreffend Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur legislativen Anregung im 8. Bericht der Volksanwaltschaft vom Oktober 1985, Seite 61, betreffend eine einheitliche Verjährungsfrist von 5 Jahren auch für die Bescheinigung der Familienbeihilfe:

Die Verjährungsbestimmung des § 10 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG), derzufolge eine rückwirkende Gewährung von Familienbeihilfe auf drei Jahre - vom Beginn des Monats der Antragstellung an gerechnet - möglich ist, bietet eine ausreichende Handhabe, allfällige Härten zu vermeiden. Üblicherweise werden Sozialleistungen und Beihilfen erst ab Antragstellung gewährt. Vergleichsweise wäre auch auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtslage hinzuweisen, die eine rückwirkende Leistung von Kindergeld für die letzten sechs Monate ab Antragstellung vorsieht. Es haben sich auch aus der dreijährigen Verjährungsfrist, innerhalb der Ansprüche auf Familienbeihilfe geltend gemacht werden können, keinerlei Probleme ergeben.

Für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren wird die Erbringung der erforderlichen Nachweise für die Gewährung der Familienbeihilfe durch den Antragsteller und deren Kontrolle bei den Finanzämtern immer schwieriger.

Es besteht deshalb nicht die Absicht, legislative Maßnahmen zu setzen.

Zur legislativen Anregung im 8. Bericht, Seite 62 f, bei Vollziehung des FLAG 1967 anstelle der Bundesabgabenordnung (BAO) das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden:

Gemäß Art. II Abs. 5 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950 finden in den Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches die Verwaltungsverfahrensgesetze grundsätzlich keine Anwendung.

Beihilfen nach dem FLAG 1967 sind Abgaben im Sinne der BAO, BGBl.Nr. 194/1961. Die spezifischen Eigenheiten des Abgabenverfahrens sind für den reibungslosen Vollzug dieses Gesetzes durch Organe der Finanzverwaltung unabdingbar. Die Anwendung des AVG würde eher zu einer Erschwernis führen, weil die zuständigen Bediensteten zwei unterschiedliche Verfahrensvorschriften anzuwenden hätten.

Es sind zur Zeit insgesamt 456 Bedienstete in sieben Finanzlandesdirektionen und 79 Finanzämtern mit der Vollziehung des FLAG 1967 beschäftigt. Nach der Organisation der Finanzämter arbeitet ein erheblicher Teil dieser Bediensteten auch im Bereich der Lohnsteuer (z.B. Eintragung der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, auf der Lohnsteuerkarte des Antragstellers; Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages u.ä.). Die Bediensteten müßten dann ständig zwei unterschiedliche Verwaltungsverfahrensgesetze anwenden. Das AVG wird derzeit bei den Ausbildungskursen im Bildungszentrum der Finanzverwaltung nicht gelehrt.

Des Weiteren stellt die Volksanwaltschaft die einjährige Verjährungsfrist für die Bescheidaufhebung gemäß § 302 Abs. 1 BAO zur Diskussion.

- 3 -

Rechtspolitischer Hintergrund dieser Regelung, unter welchen Voraussetzungen bzw. wann rechtskräftige Bescheide von amtswegen abgeändert oder behoben werden können, liegt in der Abwägung zwischen dem Schutz des Vertrauens auf den Bestand eines rechtskräftigen Bescheides und dem möglichen dringenden Erfordernis, von einem rechtskräftigen Bescheid abzugehen. Diese im Hinblick auf die Rechtssicherheit wesentliche Frage kann durch die in der BAO getroffene Regelung als durchaus akzeptabel angesehen werden.

Es besteht deshalb auch hier nicht die Absicht, legislative Maßnahmen zu setzen.

Die legislative Anregung im 9. Bericht vom Mai 1986, Seite 63, betreffend gesetzliche Lösungsmöglichkeiten für die Hilfeleistung an in Not geratene Familien, bezieht sich auf den ab 1. Jänner 1984 neu geschaffenen Familienhärteausgleich. Durch das Bundesgesetz vom 24. November 1987, BGBl.Nr. 604, wurde der Familienhärteausgleich ab 1. Jänner 1988 im FLAG 1967 verankert und die Grundsätze für die Gewährung der Zuwendungen in den §§ 38a bis 38c festgehalten. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden neue Richtlinien erstellt, nach denen diese Leistungen an in Not geratene Familien erbracht werden. Damit dürfte der legislative Anregung der Volksanwaltschaft voll entsprechen worden sein.

